

Synopse

Reglementsänderung in Folge Änderung SchulG, LPG und kSchulG

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 24. März 2016
	Reglement zum Schulgesetz
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 ¹⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
9. Konferenzen	9. Aufgehoben.
	9a. Obligatorische Anlässe der Lehrpersonen
<p>§ 16 Stufenkonferenzen</p> <p>¹ Die Stufenkonferenzen befassen sich mit stufenspezifischen Erziehungs-, Bildungs- und Schulfragen. Sie werden von einem Vorstand geleitet, der sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammensetzt und von der Stufe gewählt wird. Nach jeder Sitzung und Konferenz ist dem Bildungsrat ein Kurzprotokoll zuzustellen.</p> <p>² Es bestehen folgende Konferenzen: Kindergartenstufe; Unterstufe; Mittelstufe I; Mittelstufe II; Realschulstufe; Sekundarschulstufe; Sonderschul- und Kleinklassenstufe (inkl. Logopädie, Legasthenie-, Dyskalkulie- und psychomotorische Therapie); Textiles Werken und Hauswirtschaft. Jede Lehrperson gehört obligatorisch der Stufenkonferenz jener Schulstufe oder Fachgruppe an, in welcher sie unterrichtet.</p>	§ 16 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [412.112](#)

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 24. März 2016
	<p>§ 16a Lehrerinnen- und Lehrertag</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur organisiert in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Fachgruppen den Lehrerinnen- und Lehrertag.</p>
<p>§ 17 Stufenpräsidentenkonferenz</p> <p>¹ Die Präsidentenkonferenz aller Stufenkonferenzen befasst sich mit stufenübergreifenden Schulfragen und koordiniert die vom Bildungsrat angeordnete Jahresversammlung aller Stufenkonferenzen.</p>	<p>§ 17 Aufgehoben.</p>
<p>§ 18 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Entschädigung für die Konferenzen richtet sich nach separaten Beschlüssen der Direktion für Bildung und Kultur und der Finanzdirektion.</p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. August 2016 in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Bildungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Stephan Schleiss</p>

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 24. März 2016
	Der Generalsekretär Lukas Furrer Publiziert im Amtsblatt vom ...